ALTERnative | ÜAG Bildung Beratung Förderung – Neue Perspektiven entstehen | JENA LICHTSTADT.

Pflegezeitgesetz
Finanzielle Unterstützung
Versicherungen
Arbeitslosigkeit
Pflegekurse

Pflege von Angehörigen

Möglichkeiten durch Pflegezeitgesetz

Ausfall im Akutfall	Pflegezeit	Familienpflegezeit	Begleitung in letzte Lebensphase
Grund: benötigte Zeit für Organisation einer akuten Pflegesituation von Angehörigen	**Grund**: Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Pflege	**Grund:** Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Pflege	**Grund:** Begleitung beim Sterben eines nahen Angehörigen
Art der Freistellung: komplett	**Art der Freistellung:** komplett oder teilweise	**Art der Freistellung:** teilweise (durchschnittlich mind. 15h/ Woche arbeiten)	**Art der Freistellung:** komplett oder teilweise
Dauer: bis zu 10 Arbeitstage	**Dauer:** bis zu 6 Monate	**Dauer:** bis zu 24 Monate	**Dauer:** bis zu 3 Monate
Bedingungen: ohne Ankündigungsfrist bei dem Arbeitgeber	**Bedingungen:** Absprache mit Arbeitgeber Sonderkündigungsschutz	**Bedingungen:** Absprache mit Arbeitgeber Sonderkündigungsschutz	**Bedingungen:** Pflege Zuhause nicht zwingend notwendig, auch Pflegeheim, Hospiz, Krankenhaus möglich
Finanzen: Lohnersatzleistung (Pflegeüberstützungsgeld – ca. 90% des Nettogehalts)	**Finanzen:** keine Lohn- oder Gehaltfortzahlungen, Anspruch auf zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (90% des Gehaltes; nach der Pflege an Bund wieder zurückzahlen)	**Finanzen:** keine Lohn- oder Gehaltfortzahlungen, Anspruch auf zinsloses Darlehen	**Finanzen:** keine Lohn- oder Gehaltfortzahlungen, Anspruch auf zinsloses Darlehen
Pflicht/ Anspruch: alle Arbeitgeber	**Pflicht/ Anspruch:** nicht bei Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten	**Pflicht/ Anspruch:** nicht bei Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten	**Pflicht/ Anspruch:** nicht bei Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten

Finanzielle Unterstützung

- Falls Betroffene sich gegen ambulanten Pflegedienst entscheiden und für die Pflege durch Angehörige, Freunde, Ehrenamtliche, usw.: Pflegegeld
- Kombinationsleistung aus Pflegegeld und ambulante Sachleistungen

125€ Entlastungsbetrag:

- z.B. zum Bezahlen von Alltagshelfern, welche mit Pflegebedürftigen spazieren gehen oder sich unterhalten; auch für Reinigungskräfte zur Entlastung der Angehörigen
- auch für Pflegegrad 1

Versicherungen für Pflegeperson

- Soziale Absicherung von der Pflegeversicherung der Pflegeperson, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit mind. **Pflegegrad 2 mind. 10h/Woche** pflegen und **nicht mehr als 30h/Woche erwerbstätig** ist
- Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Rentenversicherung und sichert Pflegeperson über Unfallversicherung ab, z.T. Zuschüsse zur Krankenversicherung

Unfallversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
- bei pflegerischen Tätigkeiten: unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung	- Voraussetzungen: ○ keine erwerbsmäßige Pflege; mind. 10h/ Woche verteilt auf regelmäßig mind. 2 Tage pro Woche ○ max. 30h/Woche erwerbstätig - Beitragshöhe richtet sich nach Pflegegrad - Zahlungen auch während eines Urlaubs bis zu 6 Wochen/Jahr - Schon in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung: trotzdem zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung	- Aufgeben der Berufstätigkeit durch Pflege der Angehörigen - Voraussetzungen: ○ Pflege: Mind. 10h/ Woche und deshalb Aufgeben der Berufstätigkeit

Arbeitslosigkeit und Pflege von Angehörigen

- Pflegegeld vom Pflegebedürftigen - steuerfrei
- Bei ALG1 & ALG2 wird Pflegegeld nicht als Einkommen angerechnet
- Um Anspruch auf ALG1 & ALG2 zu erhalten, muss man Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung stehen (aktive Arbeitssuche, Teilnahme an Schulungen) --> sonst Verlust oder Sperrzeiten des ALG1 & ALG2

Pflegekurse

- Pflegekassen gesetzlich verpflichtet, ehrenamtliche Pflegepersonen fachgerecht zu schulen, damit eigenständige Pflege und Betreuung erfolgen kann
- Vor Inanspruchnahme von Kursen: Klärung der Übernahme der Kosten der Pflegekasse
- Spezielle Pflegekurse für Angehörige von Menschen mit Demenz: DRK Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V. und Alzheimer Gesellschaft Thüringen e.V.

Verhinderungspflege

- Bei **Verhinderung der Pflegeperson** (Urlaub, Krankheit, Reha): Sachleistung durch die Pflegekasse in Form einer Kurzzeit- oder Verhinderungspflege
- Weitere Entlastungen: ambulanter Pflegedienst, Tagespflege, Betreuungsangebote

Kurzzeitpflege:

- Direkt nach Krankenhausaufenthalt oder sonstigen Krisensituationen --> häusliche Pflege nicht ausreichend, kann zeitweilig nicht oder noch nicht ausgeführt werden: Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (Pflegeheim)

Verhinderungspflege:

- Kann Pflegeperson die häusliche Pflege nicht leisten (Krankheit, Urlaub) übernimmt Pflegekasse Kosten einer erforderlichen Ersatzpflege
- Voraussetzung:
  - Pflegeperson hat Pflegebedürftigen schon mind. 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt

gefördert durch:

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland | EUROPÄISCHE UNION | Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt ALTERnative wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "Stärkung der Teilhabe Älterer – Wege aus der Einsamkeit und sozialen Isolation im Alter" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Europäischen Sozialfonds gefördert und von der Stadt Jena kofinanziert.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

ALTERnative | ÜAG Bildung Beratung Förderung – Neue Perspektiven entstehen | JENA LICHTSTADT

Wohnen & Essendienste
Absetzen von der Steuer
Kostenübernahme Sozialamt
Ansprechpartner
Vollmachten

Pflege von Angehörigen

Behindertengerechte Wohnung & Essensdienste

Anpassung des Wohnraums:

- Zur Anpassung des Wohnraums: Zuschuss von bis zu 4.000€ von der Pflegekasse pro Maßnahme und pro pflegebedürftiger Person für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Nicht immer lässt sich Wohnung behindertengerecht umbauen: Pflegekasse bezahlt auch Umzug in eine andere behindertengerechte Wohnung

Essensdienste:

- z.B. "Essen auf Rädern"
- Spezialkost für diverse Erkrankungen wie Diabetes, glutenfreie Menüs, hochkalorische Nahrung, Püreemenüs bei Schluckbeschwerden

Absetzen von der Steuer

- Pflegepauschalbetrag für die Pflege eines Angehörigen --> werden Kosten der Pauschale überschritten, können Kosten auf Nachweis abgerechnet werden (Wäsche waschen, Fahrtkosten zum Arzt,...)
- Derjenige, für den die Kosten entstehen, kann auch absetzen --> bezahlt Pflegebedürftige selbst alle Pflege- und Krankheitskosten, kann er sie absetzen
- Ist Pflegende verpflichtet, den Pflegebedürftigen finanziell zu unterstützen, kann er Kosten ebenfalls absetzen (Eigenanteil der Krankheits- und Pflegekosten, Pflegeheimkosten, Zuzahlungen zu Medikamenten, Hilfsmittel,...)

Kostenübernahme Sozialamt

- Sozialhilfeträger/ Sozialamt übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Pflege, wenn nicht genügend eigene finanzielle Mittel vorhanden sind und auch Angehörige nicht zu Zahlung der Pflegekosten herangezogen werden können

Voraussetzungen:

- Wenn kein Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung besteht oder...
- Wenn die Leistungen aus der Pflegekasse nicht ausreichen, um Kosten für Pflege zu bezahlen --> Sozialhilfeträger übernimmt nur Kosten, die nicht durch die Pflegeversicherung abgedeckt sind
- Wenn sonst alle weiteren Möglichkeiten auf Kostenübernahme durch andere Leistungsträger ausgeschöpft sind (Pflegeversicherung, Unfallversicherung, usw.) --> Sozialhilfe nachrangig gegenüber der Pflegeversicherung

- Pflegegrad ist nicht zwingend erforderlich
- Kosten, die übernommen werden können: häusliche Pflege in Form von Pflegegeld, ambulante Pflege, Tages/Nachtbetreuung, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, vollstationäre Pflege, Pflegehilfsmittel, Verpflegung und Unterkunft im Pflegeheim, Taschengeld

Antrag beim Sozialamt:

- Antrag rechtzeitig stellen, bezahlt nicht rückwirkend, sondern ab Antragstellung
- Unterlagen: Ausweis, ggf. Vorsorge- oder Betreuungsvollmacht, Belege für Einkommen, Belege über vorhandenes Vermögen, Bescheid der Pflegekasse über zugeordneten Pflegegrad und Leistungen der Kasse, Abrechnungen vom Pflegeheim/Pflegediensten, Mietvertrag

Anlaufstellen & Ansprechpartner für Pflegeperson

Wer plötzlich im familiären Umfeld einen Pflegefall zu betreuen hat, ist auf Beratung angewiesen - Informationen für die häusliche Pflege bieten:

- Krankenkassen und Pflegekassen
- Pflegestützpunkte
  - beraten kostenlos und arbeiten pflegebegleitend, d.h. Anpassung der Beratung an dem jeweiligen Stand des Pflegebedürftigen
  - Hilfe beim Antrag Pflegegrad oder von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen
- Krankenkassen und Pflegedienste: Pflegekurse/ Pflegeschulungen
- Bürgertelefon des Bundesministeriums: kostenlose Auskunft zu Fragen rund um die Pflege
- Kostenlose Patientenberatung: UPD (Unabhängige Patientenberatung Deutschland)

Vollmachten und Verfügungen

Als Pflegeperson ist es häufig wichtig folgende Vollmachten zu haben:

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Gesundheits- und Pflegevollmacht
- Betreuungsvollmacht
- Bestattungsvollmacht & Bestattungsverfügung

gefördert durch:

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland | EUROPÄISCHE UNION | Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt ALTERnative wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "Stärkung der Teilhabe Älterer – Wege aus der Einsamkeit und sozialen Isolation im Alter" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Europäischen Sozialfonds gefördert und von der Stadt Jena kofinanziert.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend